

Eislaufbahn-Fall

Gruppe 2

Sie sind Richter / Richterin und müssen über folgenden Streitfall entscheiden:

Die beklagte Partei betreibt eine Eislaufbahn, die der Allgemeinheit gegen Entgelt zur Benützung offensteht. Die Eisfläche misst 60x30 Meter. Beim allgemeinen Publikumseislauf wird sie unterteilt, um Anfängern einen besonders geschützten Bereich bereitzustellen.

Voneinander getrennt werden die beiden Bereiche durch ein Seil, das durch orangefarbene leuchtende Fähnchen besser sichtbar gemacht und in einer Höhe von rund 130 cm leicht (bis auf zirka 1 m) durchhängend gespannt wird. Die Fähnchen sind 10 cm lang und im Abstand von 15 cm am Seil angebracht. Das Seil lässt sich nicht dehnen, aber durch die lockere Spannung seitlich verschieben und hochheben; es schnellt nicht zurück. Durchschnittliche Fähigkeiten zum Eislaufen geben eine solche Standfestigkeit, dass man das Seil ohne Probleme hochheben und durchgehen oder durchfahren kann.

Wenn aber eine Person das Seil zum Durchfahren anhebt und eine andere Person zugleich daran zieht, wird dadurch eine ruckartige Seilbewegung ausgelöst, die – einen unsicheren Stand vorausgesetzt – zum Sturz desjenigen, der das Seil anhebt, führen kann. Auch wenn sich ein Eisläufer / eine Eisläuferin am Seil anhält um den Stand abzusichern, kann eine fremd verursachte Seilbewegung die Standfestigkeit beeinträchtigen.

Eines Nachmittags suchte die 13-jährige Klägerin die Eisbahn der Beklagten auf. Sie betreibt das Eislaufen schon seit ihrer Kindheit und beherrscht diese Sportart „normal“. Aufgrund des damals starken Publikumsandrangs brachte man die erwähnte Seilabsperzung an und bot Kindern und Anfängern einen geschützten Bereich. Es war etwa 1/6 der gesamten Eisfläche abgetrennt, wobei sich die beiden Zugangstüren im größeren Teilbereich befanden, sodass der abgetrennte kleinere Teil nur über die Seilabsperzung erreicht werden konnte. Die Absperzung wurde häufig von Eisläufern frequentiert, die das Seil hochhoben, um die Platzbereiche zu wechseln. Die Klägerin wollte mit ihrem kleineren Bruder in den Anfängerbereich wechseln. Dabei kam sie bei der Seilabsperzung zu Sturz, weil als sie selbst das Seil zum Durchfahren anhob, jemand anderer ebenfalls am Seil zog und dadurch auf der Höhe der Klägerin eine ruckartige Seilbewegung auslöste. Die Klägerin verletzte sich schwer am linken Bein.

Die Klägerin begehrt Schadenersatz wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und bringt vor, dass es sich bei der Seilabsperzung um eine atypische Gefahr handle, die sie nicht vermeiden hätte können, weil man nur bei der Absperzung die Bereiche wechseln konnte. Die Beklagte hätte damit rechnen müssen, dass gerade Kinder zwischen den beiden Bereichen wechseln und sich durch die Seilbewegungen verletzen können. Man hätte die Bereiche daher so unterteilen müssen, dass sie nur von außen getrennt betreten werden können oder aber eine andere Form der Abtrennung wählen (etwa mobile Wände mit Durchgangstüren etc.).

Die beklagte Partei wendet ein, dass die Absperzung durch ein Seil durchaus üblich sei und keine besondere Gefahr darstelle, sondern umgekehrt der gefahrlosen und verkehrssicheren Benutzung der Eisbahn diene. Selbst wenn man eine Haftung annehmen wollte, dann müsste sich die Klägerin zumindest ein Mitverschulden anrechnen lassen, weil der Sturz auch durch ihre mangelnde Achtsamkeit verursacht wurde.

Fragestellung: Entscheiden Sie, ob aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten der geltend gemachte Schadenersatzanspruch besteht!

Anmerkung: Durch das Lösen der Eintrittskarte entstehen vertragliche Verkehrssicherungspflichten, aufgrund derer der Betreiber die Anlage in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand erhalten muss. Die Benutzer und Benutzerinnen dürfen eine bestimmte Sicherheitserwartung haben, die Pflichten des Betreibers dürfen aber nicht überspannt werden. Geboten sind allgemein zumutbare Maßnahmen. Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich vor allem danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.

Die Frage der Wirksamkeit des vertraglichen Verhältnisses aufgrund des Alters des Kindes lassen Sie bitte außer Betracht.